



Hauptsatzung der Stadt Ostfildern

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1 Gemeinderatsverfassung
Abschnitt II	Gemeinderat § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten § 3 Zusammensetzung
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4 Beschließende Ausschüsse § 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen § 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse § 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses § 8 Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt
Abschnitt IV	Oberbürgermeister § 9 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
Abschnitt V	Stellvertreter des Oberbürgermeisters § 10 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Abschnitt VI	Ältestenrat § 11 Bildung eines Ältestenrats
Abschnitt VII	Stadtteile § 12 Benennung, Verwaltung
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 13 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. Mai 2001, zuletzt geändert am 4.12.2024, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Ostfildern sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen / Stadträten).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden sowie beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet, die aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und jeweils 13 Mitgliedern des Gemeinderats bestehen:
 - 1.1 Der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 Der Ausschuss für Technik und Umwelt, zugleich Werksausschuss der Eigenbetriebe „Stadwerke Ostfildern“.
- (2) Für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten.
- (3) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die in der Gemeindeordnung für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen und die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

§ 5

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheiten mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Vorberatungen können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel öffentlich.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse von beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig, an Stelle des Gemeinderats, über die ihnen in den §§ 7 u. 8 dauerhaft zur Erledigung übertragenen Aufgaben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (2) Für Beschlüsse, die das Vermögen oder den Haushalt beeinflussen, insbesondere eine Minderung der Erträge bzw. Einzahlungen oder Erhöhung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes bewirken, ist in jedem Fall die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Erteilung von Weisungen an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, soweit der Gemeinderat oder der Ausschuss für Technik und Umwelt nicht schon Beschlüsse mit Bindungswirkung für das zu behandelnde Thema gefasst hat.
- (5) Der Verwaltungsausschuss berät Beschlussanträge des Ausschusses für Technik und Umwelt an den Gemeinderat bei Entscheidungen über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) vor.
- (6) Die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, die Aufgaben als Betriebs- bzw. Werksausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz wahrnehmen, richtet sich nach der jeweils geltenden Betriebsatzung.

§ 7

Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete der Stadtverwaltung:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - 1.4 Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.5 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 - 1.6 Rechts- und Ordnungsangelegenheiten einschließlich Verkehrswesen, öffentl. Personennahverkehr, Feuerschutz- und Zivilschutz, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.8 Soziale Angelegenheiten einschließlich Kindergartenwesen,
 - 1.9 Liegenschaftswesen einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.10 Schul- und Kulturangelegenheiten einschließlich Büchereiwesen, Volkshochschule, Musikschule.
 - 1.11 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S. von § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.
- (2) Satzungen sowie Satzungsänderungen werden im zuständigen Ausschuss vorberaten. Die Beschlussempfehlung an den Gemeinderat wird vom Verwaltungsausschuss getroffen.
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 3.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 3.4 die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten, soweit sie im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
 - 3.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen, das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
 - 3.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 175.000 € im Einzelfall,
 - 3.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,
 - 3.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 3.9 die Aufnahme von Darlehen von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung.

§ 8

Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadtwerke Ostfildern“ sowie folgende Aufgabengebiete der Stadtverwaltung:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof, Fuhrpark,
 - 1.4 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.5 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.6 Kommunalen Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.7 Denkmalschutz.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
 - 2.1.1 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall,
 - 2.1.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Einzelfall mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 1.000.000 € beträgt,
 - 2.1.3 die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 500.000 € im Einzelfall,
 - 2.1.4 Planung und Bauabwicklung nach vorheriger Feststellung der vorbereitenden Untersuchungen und des Raumprogramms durch den Verwaltungsausschuss
 - 2.2 die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über folgende Angelegenheiten, sofern sie für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Im Einzelnen über:
 - 2.2.1 die Erteilung des Einverständnisses der Stadt zu der Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB.
 - 2.2.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
 - 2.2.3 Der Ausschuss für Technik und Umwelt wird im Rahmen der Entscheidung über das gemeindliche Einverständnis gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Bezug auf planungssichernde Maßnahmen bei folgenden Bauvorhaben beteiligt:
 - 2.2.3.1 der Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, gemäß § 31 Abs. 1 BauGB,
 - 2.2.3.2 der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, im Rahmen des Zuständigkeitskatalogs nach Anlage 1 zu dieser Satzung,
 - 2.2.3.3 der Zulässigkeit von Vorhaben während der Bebauungsplanaufstellung gemäß § 33 Abs. 1 und 2 BauGB (sog. Vorgriffsgenehmigung),
 - 2.2.3.4 der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 1 BauGB, sofern es sich um städtebaulich bedeutsame Vorhaben nach Anlage 2 zu dieser Satzung, d.h. Vorhaben, die für die städtebauliche Entwicklung von Bedeutung sind, handelt oder sofern bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt nach Anlage 1 zu dieser Satzung gegeben ist,
 - 2.2.3.5 der Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 34 Abs. 3a BauGB (Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen von bestehenden baulichen und sonstigen Anlagen, die nach den Kriterien der Einfügung in die Umgebung nicht zulässig wären),

2.2.3.6 der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB mit Ausnahme von den Ortsbausatzungen und Anbauvorschriften entsprechenden Gartenhäusern und Einfriedigungen in ausgewiesenen Gartenhausgebieten.

IV. Oberbürgermeister

§ 9

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist verantwortlich für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er unterrichtet den Gemeinderat oder den fachlich zuständigen Ausschuss über alle, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden, wichtigen und grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten.
- (2) In seinen Zuständigkeitsbereich fallen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. In Grundstücksangelegenheiten ist er vom Verbot des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Er hat dabei das Recht, diese Befreiung weiterzugeben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für geheimzuhaltende Angelegenheiten.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 und 2 zukommen:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu folgendem Betrag im Einzelfall:
 - 3.1.1. bei Aufgaben aus dem Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses (§ 7 Abs. 1)
 - 3.1.1.1 nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.9 bis zu 100.000 €
 - 3.1.2 bei Aufgaben aus dem Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt (§ 8 Abs.1) bis zu 200.000 €
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - 3.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zum Betrag von 2.500 € im Einzelfall,
 - 3.4 Entscheidungen sämtlicher Personalangelegenheiten, insbesondere die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Gemeindebediensteten (Beamte und Beschäftigte), die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Für Personalentscheidungen von Fachbereichsleitungen, Abteilungsleitungen, Leitungen von Stabstellen, Betriebsleitungen und Geschäftsführungen sowie der jeweiligen Stellvertretungen ist der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zuständig.
 - 3.5 die Gewährung folgender Leistungen an Mitarbeiter der Stadt:
 - 3.5.1 unverzinsliche Lohn- und Gehaltsvorschüsse,
 - 3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 3.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.6.2 bei mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 - 3.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt,
 - 3.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 35.000 € im Einzelfall,
 - 3.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 - 3.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall,

- 3.11 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 3.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 3.13 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt nach § 36 Abs. 1 BauGB
- 3.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer,
- 3.15 die Aufnahme von Darlehen bis 500.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung,
- 3.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

§ 10

Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Ältestenrat

§ 11

Bildung des Ältestenrates

- (1) Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Ältestenrat gebildet.
Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt. Zur Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich.

VII. Stadtteile

§ 12 Benennung, Verwaltung

(1) Das Stadtgebiet setzt sich aus folgenden Gemarkungen zusammen:

Nellingen
Ruit
Kemnat
Scharnhausen

(2) Im Stadtgebiet liegen folgende räumlich voneinander getrennte Stadtteile:

Nellingen
Parksiedlung
Scharnhauser Park
Ruit
Kemnat
Scharnhausen

In den Stadtteilen werden nach Bedarf Außenstellen des Bürgerservice eingerichtet.

VIII Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung vom 23. Mai 2001 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 8. Mai 2009 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderung vom 2.2.2011 ist am 11.2.2011

Inkrafttreten der Änderung vom 8.6.2016 ist am 24.6.2016

Inkrafttreten der Änderung vom 11.10.2017 ist am 15.11.2017

Inkrafttreten der Änderung vom 15.5.2019 ist am 14.6.2019

Inkrafttreten der Änderung vom 9.12.2020 am 1.1.2021

Inkrafttreten der Änderung vom 4.12.2024 am 1.1.2025

Anlagen zur Hauptsatzung
Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 Nr. 2.2.3.2
Zuständigkeitskatalog

In folgenden Fällen wird die Erteilung des Einvernehmens der Stadt gemäß § 36 Abs. 1 i.V. mit § 31 Abs. 2 BauGB nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2.2.3.2 der Hauptsatzung dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Technik und Umwelt zugeordnet:

1. Bei Überschreiten von Baugrenzen, Baulinien oder Bebauungstiefen unter der Voraussetzung, dass dadurch die bei Einhaltung der Baugrenze, Baulinie oder Bebauungstiefe größtmögliche Gebäudelänge oder –tiefe oder beide jeweils um mehr als 10 v.H. vergrößert werden: dies gilt sinngemäß auch für Befreiungen von entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen in übergeleiteten Bebauungsplänen.
2. Bei Überschreiten der planungsrechtlich festgesetzten Grundflächen-, Geschoßflächen- oder Bau-massenzahl bis zu den Höchstwerten des § 17 Abs. 1 und 2 BauNVO um mehr als 10 v.H. der festge-setzten Werte, wenn im Bebauungsplan niedrigere Werte als die Höchstwerte des § 17 BauNVO festgesetzt sind.
3. Bei Überschreiten der Höchstwerte des § 17 Abs. 1 und 2 BauNVO für die Grundflächen- und Ge-schoßflächenzahl bis zu einem Zuschlag zu den in der BauNVO genannten Werten um jeweils mehr als 5 v.H., wenn im Bebauungsplan diese Höchstwerte bereits festgesetzt sind; dies gilt nicht für die Überschreitung einer Geschoßflächenzahl von 2,4 und für Werte bei Wochenendhausgebieten.
4. Bei Unterschreiten zwingend festgesetzter Geschoßzahlen um mehr als ein Vollgeschoß.
5. Bei Überschreiten der nach der festgesetzten Bauweise zulässigen höchsten Gebäudelänge um mehr als 10 v.H.
6. Bei Unterschreiten einer festgesetzten Mindestgröße, -breite, -tiefe eines Baugrundstücks von mehr als 10 v.H.
7. Bei alten, auch qualifizierten Bebauungsplänen, auf welche die BauNVO nicht anzuwenden ist, für die Überbauung von Bauverbotsflächen durch Kleingaragen i.S. von § 1 Abs. 6 GaVO und im Falle von Verstößen gegen die festgesetzte zulässige Überbauung der Grundstücksfläche durch einge-schossige Garagen und überdachte Stellplätze.

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 Nr. 2.2.3.4 Städtebaulich bedeutsame Vorhaben

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 BauGB.

Städtebaulich bedeutend und somit bezüglich des Einvernehmens der Stadt gemäß § 36 Abs. 1 BauGB sind nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2.2.3.4 der Hauptsatzung dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Technik und Umwelt zugeordnet:

1. Alle Neubauvorhaben einschließlich Erweiterungen vorhandener Gebäude, die das Erscheinungsbild des Gebäudes und dessen Nutzung wesentlich verändern
 - 1.1 bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen und mehr als 4 Wohnungen
 - 1.2 bei allen Geschäfts- und Gewerbegebäuden, auch solchen, die zusammen mit Wohnen eine gemischte Nutzung haben.
2. Alle Neubauvorhaben einschließlich Erweiterungen vorhandener Gebäude, die das Erscheinungsbild des Gebäudes und dessen Nutzung wesentlich verändern in städtebaulich bedeutsamen Bereichen und Straßenräumen:
 - 2.1 Vorhaben in Stadterneuerungsbereichen
 - 2.2 Vorhaben in Sanierungsgebieten
 - 2.3 Vorhaben in folgenden Straßenräumen:
 - 2.3.1 Stadtteil Nellingen
Esslinger Straße
Denkendorfer Straße
Hindenburgstraße
Kaiserstraße
Wilhelmstraße
 - 2.3.2 Stadtteil Ruit
Hedelfinger Straße
Kirchheimer Straße
Kronenstraße
Stuttgarter Straße
Scharnhäuser Straße bis Otto-Vatter-Straße
 - 2.3.3 Stadtteil Kemnat
Hauptstraße
Heumadener Straße
Reutlinger Straße
 - 2.3.4 Stadtteil Scharnhäuser
Nellinger Straße
Rüter Straße
Plieninger Straße

Ausgefertigt am 13.12.2024

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.